



An die Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten und alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral sowie alle (Stv.) Kirchenverwaltungsvorstände und Pfarrämter

KAPELLENSTR. 4
80333 MÜNCHEN
TEL 089 / 2137 – 1442 ODER 1213

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

17.03.2021

Informationen zur 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Hinweise zu den Kar- und Ostertagen 2021 und Beerdigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die neue 12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) gilt derzeit bis 28. März 2021 und erfasst somit nur den Zeitraum bis Palmsonntag. Für die Kar- und Ostertage gibt es daher noch keine verlässlichen Informationen zu den dann geltenden Vorschriften.

Da es bisher aber keine Anzeichen gibt, dass die Regelungen für die Gottesdienste geändert werden, empfehlen wir, die aktuellen Vorgaben des Infektionsschutzkonzepts für Gottesdienste und der 12. BayIfSMV bei den Planungen zugrunde zu legen.

So gelten aktuell folgende Vorgaben und Empfehlungen:

Allgemeine Informationen

Die Ausgangsbeschränkung wurde aufgehoben und gilt nur noch in Landkreisen/kreisfreien Städten mit einem 7-Tage-Inzidenzwert über 100.

Die Kontaktbeschränkungen gelten fort, sind jedoch nach 7-Tages-Inzidenzwerten gestaffelt: Unter 35 können sich bis zu 10 Personen aus insgesamt drei Hausständen treffen, zwischen 35 und 100 bis zu fünf Personen aus zwei Hausständen und über 100 der eigene Hausstand mit einer weiteren Person.

Die Regelungen für Gottesdienste in § 6 der Verordnung sind unverändert, d.h. es gelten insbesondere der Mindestabstand von 1,5 m zwischen zwei Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, und die FFP2-Maskenpflicht für die Besucher auch am Platz, Gemeindegesang ist weiter untersagt. Die Regelungen im Infektionsschutzkonzept vom 9. Dezember 2020 gelten fort.

Da das Tragen von FFP2-Masken für die Gottesdienstbesucher/innen anstrengend sein kann und empfohlen wird, FFP2-Masken nicht länger als 75 Minuten zu tragen und anschließend eine Erholungszeit von 30 Minuten zu beachten, bitten wir Sie, dies bei der

Gottesdienstgestaltung an den Kar- und Ostertagen besonders im Blick zu behalten. Gerade für die Feier der Osternacht stellt dies eine Herausforderung in der Gestaltung dar. Dazu gehört auch, sich auf die nichtoptionalen Elemente der Liturgie zu beschränken, etwa bei der Auswahl der Lesungen oder der Tauffeier (nur Erneuerung des Taufversprechens), sowie insgesamt die musikalische Gestaltung entsprechend anzupassen. Ein Vorschlag für die Gestaltung der Osternacht ist als Anlage beigefügt.

Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Masken-Tragepflicht befreit (§ 1 Abs. 2 S. 1 12. BayIfSMV). Zwischen 6. und 15. Geburtstag reicht Mund-Nasen-Bedeckung, die FFP2-Maskenpflicht gilt somit erst nach dem 15. Geburtstag (§ 1 Abs. 2 S. 2 12. BayIfSMV).

Falls aufgrund der Platzkapazität der Kirche zu erwarten ist, dass mehr Gläubige kommen wollen als Plätze vorhanden sind, ist ein Anmeldeverfahren durchzuführen.

Das Verbot von Gemeindegesang soll helfen, die größte mögliche Infektionsquelle auszuschalten. Die Gottesdienste können von Instrumentalisten, Solisten, Vokal- und Instrumentalensembles gestaltet werden (s.u.).

Hausgottesdienste

Für die Kar- und Ostertage werden vom Ressort Seelsorge und kirchliches Leben wieder Gottesdienstvorlagen erstellt, die wir auf der Homepage der Erzdiözese zur Verfügung stellen. Weitere Vorlagen und Anregungen finden Sie auf der Homepage der DBK [Ostern 2021: Deutsche Bischofskonferenz \(dbk.de\)](https://www.dbk.de)

Gottesdienstübertragungen

Gläubige, die zu Risikogruppen gehören oder aus anderen Gründen nicht am Gottesdienst teilnehmen können, sollten auf die Gottesdienstübertragungen im Radio/TV/Livestream hingewiesen werden. Nach aktuellem Stand ist die Übertragung folgender Gottesdienste mit dem Erzbischof aus dem Münchener Liebfrauentum geplant: [Gottesdienste im Livestream \(erzbistum-muenchen.de\)](https://www.erzbistum-muenchen.de)

- Pontifikalamt zum Palmsonntag, 28. März, 10 Uhr
- Chrisammesse, Mittwoch, 31. März, 17.30 Uhr
- Messe vom Letzten Abendmahl, Gründonnerstag, 1. April, 19 Uhr
- Feier vom Leiden und Sterben Christi, Karfreitag, 2. April, 15 Uhr
- Feier der Osternacht, Karsamstag, 3. April, 21 Uhr
- Pontifikalamt zum Hochfest der Auferstehung des Herrn, Ostersonntag, 4. April, 10 Uhr

Zusätzlich finden am Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag jeweils um 9 Uhr Karmetten mit dem Erzbischof statt.

Falls Sie selbst eine Übertragung per Livestream planen, finden Sie auf arbeo unter der Rubrik Informationen für Pfarreien und Pastoral einige Hinweise (vgl. Interne Meldung vom 04.03.2021 oder <https://arbeo2.eomuc.de/index.php?id=120>).

Palmsonntag:

Gottesdienste sind nach den allgemeinen Regeln auch im Freien möglich.

Die Segnung der Palmzweige kann im Gottesdienst erfolgen. Die Gottesdienstbesucher sollen diese bei sich am Platz behalten. Palmprozessionen mit der ganzen Gemeinde sind in diesem Jahr leider nicht möglich. In größeren Kirchen kann die Statio mit der Palmsegnung und der

Verkündigung des Evangeliums jedoch außerhalb des Altarraums stattfinden und der liturgische Dienst anschließend in den Altarraum einziehen.

Chrisammesse

Die Chrisammesse wird der Erzbischof in diesem Jahr wieder am Mittwoch der Karwoche um 17:30 Uhr im Münchner Dom feiern. Die Dekane und der Diözesanklerus sind eingeladen, den Gottesdienst via Livestream im Internet mitzufeiern, da auch heuer wegen des beschränkten Platzangebots aufgrund der Infektionsschutzvorgaben ihre Präsenz im Dom nicht möglich ist. Die Chrisammesse wird unter <https://www.erzbistum-muenchen.de/gottesdienste-veranstaltungen/live-streams-online-radio-podcast-sprachassistent> live im Internet übertragen.

Heilige Öle

Die von unserem Erzbischof bei der Chrisammesse geweihten, heiligen Öle können in den darauffolgenden Wochen durch einen Dekanatsboten (ein Bote je Dekanat) im Dom abgeholt werden. Es werden hierzu Einzeltermine vergeben werden. Diesbezüglich wird das Dompfarramt zeitnah auf die Dekane zukommen und die Details mitteilen.

Gründonnerstag

Die Messe vom Letzten Abendmahl soll ohne den Ritus der Fußwaschung gestaltet werden. Kelchkommunion ist für die Gottesdienstbesucher nicht möglich. Am Ende der Messfeier kann das Allerheiligste übertragen werden und die anschließenden Gebetswachen stattfinden. Eine Übertragung in eine kleine Kapelle ist angesichts der Abstandsregeln nicht sinnvoll.

Karfreitag

Für die Feier vom Leiden und Sterben Christi wird von der Bischofskonferenz eine Fürbitte zur aktuellen Situation zur Verfügung gestellt und in die Großen Fürbitten eingefügt.

Die Kreuzverehrung kann erfolgen, wenn die Einhaltung der Abstandsregeln sichergestellt werden kann. Das Kreuz darf jedoch bei der Verehrung nicht berührt werden.

Klappern und Rätschen ist bei Einhaltung der Abstandsregeln möglich.

Heiliges Grab

Der Aufbau eines Heiligen Grabes ist erlaubt.

Beim Besuch durch die Gläubigen ist auf die Einhaltung der Abstandsregeln zu achten und, wenn größerer Andrang zu erwarten ist, gegebenenfalls durch ehrenamtliche Ordner sicherzustellen.

Osternacht

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einem 7-Tages-Inzidenzwert über 100 ist nach der aktuellen Regel in § 26 der 12. BaylFSMV eine Ausgangsbeschränkung zwischen 22 Uhr und 5 Uhr festgelegt. Offen ist, ob die Feier der Osternacht als unabweisbarer Grund gilt, die Wohnung zu verlassen. An Weihnachten hat die Staatsregierung hier keine Ausnahmen zugelassen. Das Katholische Büro Bayern ist hierzu im Gespräch mit der Bayerischen Staatsregierung. Sofern es möglich und sinnvoll erscheint, können in derselben Kirche auch zwei Osternachtfeiern stattfinden, am Abend und am frühen Morgen, um möglichst vielen Gläubigen die Mitfeier zu ermöglichen. Das wird aber angesichts der erforderlichen Vorbereitungen und der Verfügbarkeit der an der Gestaltung Mitwirkenden vielerorts nicht realisierbar sein, die Möglichkeit hierzu besteht jedoch.

Gegebenenfalls ist der Beginn der Feier entsprechend zeitlich früher anzusetzen oder nach hinten zu verlegen.

Zur Lichtfeier am Osterfeuer begeben sich der Zelebrant und der liturgische Dienst nach draußen, die Gottesdienstbesucher/innen nehmen ihre Plätze in der dunklen Kirche bereits ein. Wenn möglich soll die Handlung über Lautsprecher in die Kirche übertragen werden.

Das Licht wird an die Gläubigen unter Wahrung des größtmöglichen Abstands und Tragen von FFP2-Masken verteilt.

Ob eine Tauffeier stattfindet, sollte gut abgewogen werden, da damit der zeitliche Rahmen für das Tragen der FFP2-Masken deutlich überschritten werden dürfte. Sie ist jedoch bei Einhaltung der geltenden Infektionsschutz- und Hygieneregeln möglich.

Bei der Erneuerung des Taufversprechens kann das geweihte Wasser ausgesprengt werden.

Abgabe von Palmbuschen und Osterkerzen

Palmbuschen oder Osterkerzen können z.B. an Tischen vor oder im Eingangsbereich der Kirche erfolgen, wo die Kirchenbesucher diese – unter Einhaltung der Abstandsregeln – selbst nehmen und eine Spende in bereit gestellte Körbchen legen können.

Verkaufsstände sind nicht erlaubt.

Speisensegnung

Die mitgebrachten Speisen können in der Osternacht und in den Festgottesdiensten am Ostersonntag gesegnet werden. Die Gottesdienstbesucher sollen die Körbe etc. jedoch bei sich am Platz behalten und nicht im Altarraum oder an einem anderen Ort abstellen.

Weihwasser

Die Weihwasserbecken dürfen auch weiterhin nicht befüllt werden. Weihwasser kann in Fläschchen abgefüllt zum Mitnehmen bereitgestellt werden.

Beichtgespräche

Der Empfang des Bußsakramentes ist möglich, jedoch grundsätzlich nicht im Beichtstuhl, da dort die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.

Beerdigungen

Die bisher geltende Begrenzung der Teilnehmerzahl bei Beerdigungen auf 25 gilt nicht mehr, da die Ausgangsbeschränkung aufgehoben wurde. Bei Beerdigungen gelten nun wieder für die Teilnehmerzahlen die allgemeinen Regeln für Gottesdienste für das Requiem in der Kirche bzw. für die Bestattung die Regeln für Gottesdienste im Freien. Es ist insbesondere auf die Einhaltung der Abstandsregeln und die FFP2-Maskenpflicht zu achten.

Proben für Gottesdienstgestaltung (Liturgie, Kirchenmusik)

Proben für den Gottesdienstablauf, z.B. mit den Ministranten/-innen, sind am Ort des Gottesdienstes unter Einhaltung der Infektionsschutzbestimmungen (Abstands-, Hygieneregeln) möglich.

Die Gottesdienste können von Instrumentalisten, Solisten, Vokal- und Instrumentalensembles gestaltet werden. Hierbei ist auf den Mindestabstand von 2 m zwischen den Beteiligten und zur Gemeinde zu achten. Auch bei großen Kirchen und Emporen darf die Anzahl von 10 Personen pro Ensemble nicht überschritten werden. Der liturgische Gesang des Zelebranten bleibt erlaubt, ebenso wie der des Diakons oder des Kantors bzw. der Kantorin. Die Ausführenden müssen während des Singens keine Maske tragen.

Proben sind nur im Rahmen der bestehenden, inzidenzabhängigen Kontaktbeschränkungen (§ 4 12. BayIfSMV) möglich oder wenn sie am Ort des Gottesdienstes stattfinden und der unmittelbaren Vorbereitung bzw. Probe eines Gottesdienstes dienen und damit notwendige Voraussetzung für dessen Abhaltung sind. Pro Gottesdienst soll nur eine anlassbezogene Probe stattfinden.

Impfungen

Die Impfung gegen das Corona-Virus erfolgt derzeit in den staatlich organisierten Impfzentren. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat auf Grundlage der Coronaimpfverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit eine Reihenfolge für die Impfungen vorgesehen und die Personen definiert, die als erste geimpft werden können:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfung/>

Weitere Informationen zur aktuellen Priorisierung (derzeit [2021-03-Stufenplan-RD.docx Uebearbeitet.pdf \(scrvt.com\)](#)) finden Sie auf der Homepage der neu eingerichteten Bayerischen Impfkommision, bei der auch Einzelfallanträge gestellt werden können. [Bayerische Impfkommision | Über die Kommission](#)

Personen, die in einer stationären Einrichtung zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen tätig sind, in einer medizinischen Einrichtung mit hohem Ansteckungsrisiko arbeiten oder bei der Arbeit Kontakt zu sehr verletzlichen Gruppen haben, gehören in die höchste Priorität.

Hierzu können aus unserer Sicht auch Seelsorger, die z.B. in der Krankenhauseelsorge oder in Altenheimen arbeiten, zählen.

Personen ab 60 Jahren oder mit bestimmten Vorerkrankungen oder Personen, die in engem Kontakt zu solchen Personen stehen, können die Schutzimpfung im Impfzentrum ebenfalls mit erhöhter oder hoher Priorität erhalten.

Diese Personengruppen können sich also entsprechend der Priorität für einen Impftermin über das Impfportal anmelden: <https://impfzentren.bayern/>.

Der betriebsärztliche Dienst ist staatlicherseits aktuell für die Impfung der Bevölkerung nicht vorgesehen.

Über aktuelle Änderungen werden wir Sie auch weiterhin jeweils so zeitnah wie möglich informieren und bitten Sie bereits jetzt um Verständnis, wenn wir aufgrund von Änderungen der staatlichen Vorgaben nochmals, ggf. auch kurzfristig, auf Sie zukommen müssen. Unser Anliegen bleibt, Ihnen im Rahmen der Möglichkeiten jetzt Planungen zu ermöglichen.

Auch die Feier der Kar- und Ostertage stellt uns angesichts der Corona- Pandemie erneut vor besondere Herausforderungen, aber wir sind sicher, dass Sie wiederum mit großem Engagement im Zusammenwirken der Haupt- und Ehrenamtlichen vor Ort diese für uns Christen so zentrale Zeit den Umständen entsprechend gut gestalten und die frohe Botschaft unseres Glaubens miteinander feiern können. Dafür sagen wir Ihnen schon jetzt ein herzliches Vergelt's Gott und wünschen Ihnen weiter eine gesegnete Fastenzeit.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Christoph Klingan
Generalvikar

gez.
Dr. Stephanie Herrmann
Amtschefin